

Allgemeine Geschäftsbedingungen

für Lieferungen und Leistungen der ICT AG

1 GELTUNGSBEREICH

- 1.1 Allen Angeboten und Aufträgen für Lieferungen und Leistungen der ICT AG (ICT) liegen mangels gesonderter Vereinbarung im Einzelfall die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Lieferungen und Leistungen der ICT zugrunde. Dies gilt auch, soweit bei laufenden Geschäftsbeziehungen später eine Bezugnahme hierauf nicht mehr ausdrücklich erfolgt. Zusätzliche, entgegenstehende oder abweichende Geschäftsbedingungen des Kunden gelten nur, wenn die ICT sie ausdrücklich schriftlich anerkennt.
- 1.2 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Lieferungen und Leistungen gelten nur gegenüber Unternehmen i.S.v. § 14 BGB, sofern der Vertrag zum Betrieb des Unternehmens gehört, sowie gegenüber juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen i.S.v. § 310 Abs. 1 BGB.
- 1.3 Soweit in der Auftragsbestätigung der ICT hierauf verwiesen wird, können ergänzend zu den vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Lieferungen und Leistungen weitere Allgemeine Geschäfts- oder Nutzungsbedingungen der ICT zur Anwendung kommen, insbesondere die Allgemeinen Nutzungsbedingungen für Softwarekauf oder Softwaremiete sowie die Allgemeinen Software-Pflegebedingungen der ICT. Diese gehen im Rahmen ihres Anwendungsbereichs den Bestimmungen der vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Lieferungen und Leistungen vor.
- 1.4 Rechte, die ICT nach den gesetzlichen Vorschriften oder nach sonstigen Vereinbarungen über diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Lieferungen und Leistungen hinauszustehen, bleiben unberührt.

2 ANGEBOTE, VERTRAGSSCHLUSS

- 2.1 Alle von der ICT abgegebenen Angebote sind freibleibend.
- 2.2 Bestellungen gelten erst dann als angenommen, wenn sie von der ICT schriftlich bestätigt worden sind oder die ICT die Bestellung ausführt, insbesondere wenn die ICT der Bestellung durch Übersendung der Produkte oder Erbringung der Leistung nachkommt. Eine mit Hilfe automatischer Einrichtungen erstellte Auftragsbestätigung, bei der Unterschrift und Namenswiedergabe fehlen, gilt als schriftlich. Für den Umfang der Lieferung oder Leistung ist die schriftliche Auftragsbestätigung der ICT maßgebend. Soweit die Auftragsbestätigung offensichtliche Irrtümer, Schreib- oder Rechenfehler enthält, ist sie für die ICT nicht verbindlich. Mündliche Nebenabsprachen bedürfen in jedem Fall zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung der ICT.
- 2.3 An Leistungs- und Produktbeschreibungen, Zeichnungen, Testprogrammen und anderen Unterlagen, die dem Kunden im Rahmen des Angebots oder zu einem späteren Zeitpunkt überlassen werden, behält sich die ICT sämtliche Rechte uneingeschränkt vor. Diese Unterlagen dürfen nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung der ICT Dritten zugänglich gemacht werden. Die darin sowie in Prospekten, Anzeigen und sonstigen Informations- und Werbematerialien enthaltenen produktbeschreibenden Angaben und technischen Daten werden sorgfältig erstellt, stellen jedoch mangels ausdrücklicher Kennzeichnung als solche keine Beschaffenheits- oder sonstige Garantien dar. Technisch bedingte Änderungen bleiben auch nach Vertragsschluss vorbehalten, sofern sie keine wesentlichen Auswirkungen auf die vereinbarte Funktionalität des Liefer- oder Leistungsgegenstands haben und dem Kunden zumutbar sind.
- 2.4 Das Schweigen der ICT auf Angebote, Bestellungen, Aufforderungen oder sonstige Erklärungen des Kunden gilt nur als Zustimmung, sofern dies vorher schriftlich vereinbart wurde.
- 2.5 Verschlechtern sich die Vermögensverhältnisse des Kunden wesentlich oder wird der begründete Antrag zur Eröffnung eines Insolvenz- oder vergleichbaren Verfahrens über das Vermögen des Kunden mangels Masse abgelehnt, ist die ICT berechtigt, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten.
- 2.6 Sofern die ICT und der Kunde eine Lieferung oder Leistung auf Abruf schriftlich vereinbart haben, ist der Kunde verpflichtet, die gesamte Liefermenge oder bei Leistungen die gesamte Leistung innerhalb angemessener Frist, spätestens innerhalb von drei Monaten nach Vertragsschluss, abzurufen, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist.

3 PREISE, ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

- 3.1 Soweit in der Auftragsbestätigung der ICT nicht anders angegeben, gelten die Preise gemäß der jeweils gültigen Preisliste der ICT. Die angegebenen Preise verstehen sich zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer, bei Warenlieferungen ab Lager inklusive Verpackung, zuzüglich insbesondere Montage-, Installations-, Frachtkosten und Transportversicherung sowie Zoll und sonstigen öffentliche Abgaben. Etwa anfallende Reisekosten und Spesen sowie etwaige Wartezeiten der ICT bei der Erbringung von Montage- und Installationsleistungen werden gesondert in Rechnung gestellt.
- 3.2 Rechnungen der ICT sind sofort nach Erhalt ohne Abzug zahlbar. Der Kunde kommt in Zahlungsverzug, wenn er auf eine nach Fälligkeit erfolgende Mahnung nicht leistet. Ferner tritt der Verzug auch ohne Mahnung 30 Tage nach Fälligkeit und Rechnungszugang ein. Im Falle des Zahlungsverzugs ist die ICT zur Geltendmachung von Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe berechtigt. Der Nachweis eines höheren Verzugschadens bleibt vorbehalten.
- 3.3 Bei Auslandsgeschäften erfolgt die Zahlung abweichend von Nr. 3.2 vor Lieferung oder Leistungserbringung, es sei denn es wurde vorher schriftlich etwas anderes vereinbart.
- 3.4 Im Falle des Zahlungsverzugs des Kunden ist die ICT unbeschadet weitergehender gesetzlicher Rechte berechtigt, ohne vorherige Ankündigung ein Zurückbehaltungsrecht für sämtliche noch ausstehenden Lieferungen und Leistungen auszuüben oder insoweit Vorauszahlung bzw. Sicherheitsleistung zu verlangen. Gleiches gilt, wenn die ICT nach Auftragsannahme Tatsachen bekannt werden, die begründete Zweifel an der Zahlungsfähigkeit des Kunden aufkommen lassen.
- 3.5 Wechsel- oder Scheckzahlung ist nur aufgrund vorheriger Vereinbarung möglich. Die Annahme von Wechseln oder Schecks erfolgt nur erfüllungshalber; als Zahlungszeitpunkt gilt die Wechsel- oder Scheckeinlösung, beim Wechsel- oder Scheckverfahren der Zeitpunkt der Enthftung. Alle Kosten und Spesen für die Diskontierung oder Einziehung der Wechsel trägt der Kunde.
- 3.6 Der Kunde darf gegenüber Forderungen der ICT nur mit solchen Gegenansprüchen aufzurechnen, die unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind. Zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts ist der Kunde nur insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf demselben Vertragsverhältnis beruht.

4 GEFÄHRÜBERGANG, ABNAHME, LIEFER- UND LEISTUNGSTERMINE, ANNAHMEVERZUG

- 4.1 Bei Warenlieferungen geht die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung spätestens auf den Kunden über, sobald die Ware das Lager der ICT verlässt, im Falle ihrer Abholung durch den Kunden mit der Anzeige der Abholbereitschaft. Der Versand erfolgt stets auf Kosten und Gefahr des Kunden. Soweit keine schriftlichen Anweisungen des Kunden vorliegen, bestimmt die ICT die Art des Versands. Eine Transportversicherung wird nur auf ausdrückliche Weisung des Kunden und auf seine Kosten abgeschlossen. Verzögert sich der Versand in Folge von Umständen, die der Kunde zu vertreten hat, so geht die Gefahr mit der Anzeige der Versandbereitschaft auf den Kunden über. ICT ist jedoch bereit, in diesem Fall auf Kosten des Kunden die Versicherungen zu bewirken, die dieser verlangt.
- 4.2 Nr. 4.1 gilt auch dann, wenn eine Montage oder Installation des Liefergegenstands beim Kunden durch die ICT vereinbart wurde, es sei denn, es handelt sich um eine Liefer-, Montage- und Installationsverpflichtung im Rahmen eines Werkvertrags; in diesem Fall geht die Gefahr erst mit Abnahme des Werkes über. Verzögert sich die Abnahme in Folge von Umständen, die der Kunde zu vertreten hat, so geht die Gefahr mit der Anzeige der Abnahmebereitschaft auf den Kunden über.
- 4.3 Sofern nicht ausdrücklich schriftlich vereinbart, ist die Angabe von Fristen oder Terminen für die Erbringung von Lieferungen und Leistungen unverbindlich. Fest vereinbarte Liefer- und Leistungsfristen beginnen frühestens mit Zugang der Auftragsbestätigung der ICT, jedoch nicht vor der rechtzeitigen und ordnungsgemäßen Erfüllung der Mitwirkungspflichten des Kunden, insbesondere also nicht vor Beibringung der vom Kunden zu beschaffenden Unterlagen, Genehmigungen oder Freigaben sowie vor Eingang einer etwa vereinbarten Anzahlung; ein etwa vereinbarter Liefer- oder Leistungstermin verschiebt sich unter den vorstehend genannten Voraussetzungen in angemessener Weise. Lieferfristen und -termine sind eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf der Liefergegenstand das Auslieferungslager ICT verlassen hat

oder ICT die Abhol- bzw. Versandbereitschaft angezeigt ist. Dies gilt nicht, wenn vertraglich eine Abnahme bedungen ist oder eine Montage- oder Installationsverpflichtung von Seiten der ICT besteht.

- 4.4 ICT ist bemüht, vereinbarte Liefer- und Leistungsfristen einzuhalten. Ist ICT mit einer Lieferung oder sonstigen Leistung in Verzug, so ist der Kunde nach fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Nachfrist, die er ICT nach Eintritt des Verzugs gesetzt hat, zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Das Rücktrittsrecht setzt aber voraus, dass ICT die Verspätung zu vertreten hat. Der Kunde ist verpflichtet, auf Verlangen von ICT innerhalb einer angemessenen Frist zu erklären, ob er nach Fristablauf wegen der Verspätung der Lieferung oder Leistung vom Vertrag zurücktritt oder auf der Lieferung oder Leistung besteht.
- 4.5 Unverschuldete Betriebsstörungen (Materialmangel, Streiks) und andere Ereignisse höherer Gewalt sowie nicht ordnungsgemäße, insbesondere nicht rechtzeitige, Selbstbelieferung befreien ICT für die Dauer des Fortbestehens des Hindernisses von der Leistungspflicht. ICT wird im Falle der nicht ordnungsgemäßen Selbstbelieferung nicht von seiner Leistungspflicht frei, wenn ICT den Grund für die nicht ordnungsgemäße Selbstbelieferung zu vertreten hat. Satz 1 und Satz 2 gelten auch, wenn diese Umstände bei Vorlieferanten eintreten oder ICT bereits im Verzug ist. Soweit ICT von der Leistungsverpflichtung frei wird, gewährt ICT etwa erbrachte Vorleistungen des Kunden zurück. Darüberhinausgehende Schadensersatzansprüche des Kunden sind ausgeschlossen. ICT ist berechtigt, nach Ablauf einer angemessenen Frist vom Vertrag zurückzutreten, wenn ICT an der Erfüllung des Vertrags infolge des Hindernisses kein Interesse mehr hat. Auf Verlangen des Kunden wird ICT nach Ablauf der Frist erklären, ob ICT von ihrem Rücktrittsrecht Gebrauch machen oder die Lieferung oder Leistung innerhalb einer angemessenen Frist ausführen bzw. erbringen wird.
- 4.6 Teillieferungen und -leistungen sind in zumutbarem Umfang zulässig.
- 4.7 Kommt der Kunde in Annahmeverzug, so kann ICT den Ersatz des entstandenen Schadens einschließlich etwaiger Mehraufwendungen verlangen. Insbesondere ist ICT berechtigt, die Ware während des Annahmeverzugs auf Kosten des Kunden einzulagern. Die Kosten für die Einlagerung der Ware werden auf 0,5 % des Netto-Rechnungswerts pro angefangene Kalenderwoche pauschaliert. Weitergehende Ansprüche von ICT bleiben unberührt. Der Kunde ist zum Nachweis berechtigt, dass ICT keine oder geringere Kosten entstanden sind. Dasselbe gilt, wenn der Kunde sonstige Mitwirkungspflichten verletzt, es sei denn der Kunde hat die Verletzung sonstiger Mitwirkungspflichten nicht zu vertreten. ICT ist berechtigt, nach fruchtlosem Ablauf einer von ICT gesetzten angemessenen Frist anderweitig über die Ware zu verfügen und den Kunden mit einer angemessen verlängerten Frist zu beliefern.

5 URHEBERRECHTE, NUTZUNGSBEDINGUNGEN FÜR SOFTWARE

- 5.1 Der Kunde verpflichtet sich, die an der gelieferten Ware oder dem im Rahmen der Leistungserbringung geschaffenen Werk, insbesondere an Computerprogrammen ("Software"), bestehenden Urheber- und sonstigen geistigen Schutzrechte zu beachten.
- 5.2 Bei der Lieferung von Software fremder Hersteller (Fremdsoftware) verpflichtet sich der Kunde, die gelieferte Software nur in Übereinstimmung mit den jeweils gültigen Lizenzbedingungen des Herstellers zu nutzen und im Falle ihrer Weiterveräußerung, sofern eine solche zulässig ist, dem Erwerber die gleichen Verpflichtungen aufzuerlegen.
- 5.3 Für die Nutzung von Standard-Software von ICT finden nach näherer Maßgabe der Auftragsbestätigung von ICT die Allgemeinen Nutzungsbedingungen für Softwarekauf oder Softwaremiete sowie ggf. die Allgemeinen Software-Pflegebedingungen von ICT Anwendung. Diese gehen im Rahmen ihres Anwendungsbereichs den Bestimmungen der vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Lieferungen und Leistungen vor.
- 5.4 Bei der individuellen Erstellung von Software im Kundenauftrag oder der Vornahme individueller Anpassungsprogrammierungen (Individualsoftware) erhält der Kunde, sofern im Einzelfall nicht schriftlich anders vereinbart, ein nicht ausschließliches Nutzungsrecht an dem jeweiligen Leistungsergebnis. Im Übrigen finden für die Nutzung solcher Individualsoftware die Allgemeinen Nutzungsbedingungen für Softwarekauf ergänzend zu den vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Lieferungen und Leistungen Anwendung.

6 EIGENTUMSVORBEHALT

- 6.1 Bei Warenlieferungen bleibt die gelieferte Ware bis zur vollständigen Bezahlung des Lieferpreises und Erfüllung sämtlicher weiterer aus der Geschäftsverbindung mit dem Kunden entstandenen Forderungen, gleich aus welchem Rechtsgrund, Eigentum von ICT. Bei laufender Rechnung gilt das vorbehaltene Eigentum als Sicherung für die jeweilige Saldoforderung von ICT.
- 6.2 Bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden, insbesondere bei Zahlungsverzug, drohender Zahlungseinstellung, im Fall unbefriedigender Auskunft über die Zahlungsfähigkeit bzw. Vermögenslage des Kunden, wenn Zwangsvollstreckungen oder Wechselproteste gegen ihn vorkommen, sowie bei Vorliegen eines Antrags auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Kunden ist ICT berechtigt, die gelieferte Ware zurückzunehmen. Der Kunde ist zur Herausgabe verpflichtet. Die Rücknahme bzw. Geltendmachung des Eigentumsvorbehalts erfordert keinen Rücktritt vom Vertrag durch ICT. In diesen Handlungen oder der Pfändung der gelieferten Ware durch ICT liegt kein Rücktritt vom Vertrag, es sei denn, ICT hätte dies ausdrücklich schriftlich erklärt. ICT ist nach Rücknahme der gelieferten Ware zu deren Verwertung befugt. Der Verwertungserlös - abzüglich angemessener Verwertungskosten - ist auf die Verbindlichkeiten des Kunden anzurechnen.
- 6.3 Der Kunde ist verpflichtet, die gelieferte Ware für die Dauer des Eigentumsvorbehalts pfleglich zu behandeln und auf Verlangen von ICT für die Dauer des Eigentumsvorbehalts ausreichend gegen Schäden zum Neuwert zu versichern. Der Kunde hat den Abschluss der Versicherung auf Verlangen von ICT nachzuweisen. Ansprüche gegen die Versicherung tritt der Kunde bereits jetzt bis zur Höhe der zugrunde liegenden Forderungen von ICT an ICT ab. ICT nimmt die Abtretung hiermit an. Sofern die Abtretung nicht zulässig sein sollte, weist der Kunde hiermit den Versicherer an, etwaige Zahlungen nur an ICT zu leisten. Weitergehende Ansprüche von ICT bleiben unberührt.
- 6.4 Bei Pfändungen oder sonstigen Eingriffen Dritter hat der Kunde ICT unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen und alle notwendigen Auskünfte zu erteilen, damit ICT ihre Eigentumsrechte geltend machen kann. Außerdem hat der Kunde den Dritten über die Eigentumsrechte von ICT zu informieren und an den Maßnahmen von ICT zum Schutz der unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren mitzuwirken. Soweit der Dritte nicht bereit oder in der Lage ist, ICT die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten zur Durchsetzung der Eigentumsrechte von ICT zu erstatten, ist der Kunde ICT zum Ersatz des daraus resultierenden Ausfalls verpflichtet, es sei denn der Kunde hat die Pfändung oder den sonstigen Eingriff des Dritten nicht zu vertreten.
- 6.5 Der Kunde ist jederzeit widerruflich berechtigt, die gelieferte Ware im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr zu verarbeiten oder mit anderen Gegenständen zu verbinden. Die Verarbeitung oder Verbindung erfolgt für ICT, ohne ICT zu verpflichten. Im Falle der Verarbeitung oder Verbindung verschafft der Kunde ICT Miteigentum an der neuen oder verbundenen Sache in dem Verhältnis, in dem der Rechnungswert der Vorbehaltsware von ICT zu der Summe der Rechnungswerte sämtlicher verwendeten fremden Waren einschließlich der Bearbeitungskosten steht. Für die durch die Verarbeitung oder Verbindung entstehende Sache gilt im Übrigen das gleiche wie für die von ICT unter Vorbehalt gelieferte Ware.
- 6.6 Der Kunde darf im Eigentum oder Miteigentum von ICT stehende Ware nur im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr zu seinen normalen Bedingungen veräußern; dies gilt jedoch nur, solange er nicht in Zahlungsverzug ist. Für den Fall der Weiterveräußerung tritt der Kunde ICT schon jetzt im Voraus die gegen seine Abnehmer oder Dritte entstehenden Forderungen in Höhe des jeweiligen Rechnungsbetrags von ICT für die weiterveräußerte Ware (inkl. Umsatzsteuer) zuzüglich eines Sicherungszuschlags von 10 v.H. ab. ICT nimmt die Abtretungen hiermit an.
- 6.7 Der Kunde ist berechtigt, die nach vorstehender Nr. 6.6 an ICT abgetretenen Forderungen bis zu dem jederzeit zulässigen Widerruf von ICT einzuziehen. ICT wird von diesem Widerrufsrecht nur aus wichtigem Grund Gebrauch machen. Die eingezogenen Beträge sind unverzüglich an ICT abzuführen. Auf Verlangen ist der Kunde verpflichtet, die Drittschuldner von der Abtretung an ICT zu unterrichten und ICT die zur Einziehung erforderlichen Auskünfte und Unterlagen zu verschaffen.
- 6.8 Der Kunde darf die im Eigentum von ICT oder Miteigentum stehende Vorbehaltsware nicht an Dritte als Sicherheit übereignen oder verpfänden, die Forderungen aus der Weiterveräußerung weder an Dritte abtreten oder mit ihnen aufrechnen, noch mit seinen Abnehmern bezüglich dieser Forderungen ein

Abtretungsverbot vereinbaren. Im Falle einer Globalzession durch den Kunden sind die an ICT abgetretenen Forderungen ausdrücklich auszunehmen.

- 6.9 Übersteigt der Wert der für ICT bestehenden Sicherheiten die Forderungen von ICT gegenüber dem Kunden insgesamt um mehr als 10 v. H., so ist ICT auf Verlangen des Kunden zur Freigabe der diese Grenze übersteigenden Sicherheiten verpflichtet, wobei die Auswahl der freizugebenden Gegenstände im einzelnen ICT obliegt.
- 6.10 Bei Warenlieferungen in andere Rechtsordnungen, in denen diese Eigentumsvorbehaltsregelung nicht die gleiche Sicherungswirkung hat wie in der Bundesrepublik Deutschland, räumt der Kunde ICT hiermit ein entsprechendes Sicherungsrecht ein. Sofern hierfür weitere Maßnahmen erforderlich sind, wird der Kunde alles tun, um ICT unverzüglich ein solches Sicherungsrecht einzuräumen. Der Kunde wird an allen Maßnahmen mitwirken, die für die Wirksamkeit und Durchsetzbarkeit derartiger Sicherungsrechte notwendig und förderlich sind.

7 SACHMÄNGEL BEI LIEFERUNGEN (KAUF) UND WERKLEISTUNGEN

- 7.1 Bei Warenlieferungen hat der Kunde den Liefergegenstand unverzüglich nach Ablieferung sorgfältig zu prüfen, soweit zumutbar auch durch eine Probenbenutzung, und eventuelle Mängel unverzüglich, spätestens jedoch sieben Werktage nach Ablieferung, bei versteckten Mängeln sieben Werktage nach Erkennbarkeit, schriftlich bei ICT zu rügen. Der Kunde hat die Mängel bei seiner Mitteilung an ICT schriftlich zu beschreiben.
- 7.2 Werkleistungen sind vom Kunden unverzüglich nach Leistungserbringung schriftlich abzunehmen; wegen unwesentlicher Mängel kann die Abnahme nicht verweigert werden. Der schriftlichen Abnahme steht es insbesondere gleich, wenn der Kunde die Werkleistungen nicht innerhalb einer von ICT gesetzten angemessenen Frist abnimmt, obwohl er hierzu verpflichtet ist. Der schriftlichen Abnahme steht es insbesondere ferner gleich, wenn der Kunde die Werkleistungen in Benutzung nimmt oder weiterveräußert.
- 7.3 Im Falle rechtzeitig gerügter Mängel des Liefergegenstands (bei Warenlieferungen) sowie im Falle von bei der Abnahme nicht bekannten Mängeln oder bei der Abnahme vorbehaltenen Mängeln von Werkleistungen hat der Kunde zunächst Anspruch auf Nacherfüllung innerhalb einer angemessenen, vom Kunden zu setzenden Frist. Über die Art der Nacherfüllung (Mangelbeseitigung oder Neulieferung/Neuherstellung) entscheidet ICT. Die hierzu notwendigen Aufwendungen, wie z. B. Lohn-, Material-, Transport- und Wegekosten, trägt ICT nur, soweit diese Aufwendungen sich nicht dadurch erhöhen, dass der Liefer- oder Leistungsgegenstand nachträglich an einen anderen Ort als den vereinbarten Liefer- oder Leistungsort verbracht wurde, es sei denn, diese Verbringung entspricht dem bestimmungsgemäßen Gebrauch. Erfolgt eine Mängelrüge zu Unrecht, ist ICT berechtigt, die ihr entstehenden Aufwendungen vom Kunden ersetzt zu verlangen, es sei denn der Kunde hat die unberechtigte Mängelrüge nicht zu vertreten.
- 7.4 Entscheidet sich ICT im Rahmen der Nacherfüllung für die Neulieferung, kann ICT vom Kunden die Rückgewähr des mangelhaften Liefergegenstands nach Maßgabe des Gesetzes verlangen. Soweit der Kunde gesetzlich verpflichtet ist, ICT Nutzungsersatz zu leisten, vereinbaren die Parteien bereits jetzt folgenden Nutzungsersatz:
- Nutzung von mehr als ein bis drei Monaten 10 % des Netto-Verkaufswertes,
 - Nutzung von mehr als drei bis sechs Monaten: 20 % des Netto-Verkaufswertes,
 - Nutzung von mehr als sechs bis zwölf Monaten: 30 % des Netto-Verkaufswertes,
 - Nutzung von mehr als zwölf bis zwanzig Monaten: 50 % des Netto-Verkaufswertes.

Der Kunde ist zum Nachweis berechtigt, dass er keine oder geringere Nutzungen aus dem mangelhaften Liefergegenstand gezogen hat. Die Pflicht des Kunden zum Wertersatz, wenn er Nutzungen entgegen den Regeln einer ordnungsgemäßen Wirtschaft nicht zieht, obwohl ihm dies möglich gewesen wäre, bleibt unberührt.

- 7.5 Soweit ICT die Nacherfüllung auch im zweiten Versuch nicht gelingt, kann der Kunde unbeschadet etwaiger Schadens- oder Aufwendungsersatzansprüche nach Nr. 9 nach seiner Wahl Herabsetzung der vereinbarten Vergütung für die Lieferung oder Leistung (Minderung) verlangen, den Mangel selbst beseitigen und Ersatz der erforderlichen Aufwendungen erlangen (gilt nur bei Werkleistungen) oder – sofern die Pflichtverletzung von ICT nicht nur unerheblich ist – vom Vertrag zurücktreten.

- 7.6 Ansprüche des Kunden wegen Sachmängeln bestehen nicht, soweit ein Mangel darauf beruht, dass der Liefer- oder Leistungsgegenstand vom Kunden eigenmächtig verändert worden ist oder nicht in Übereinstimmung mit der jeweils gültigen Produktbeschreibung oder den sonstigen zu der Ware gehörenden Unterlagen benutzt wurde. Für Mängel infolge natürlicher Abnutzung, insbesondere bei Verschleißteilen, unsachgemäßer Behandlung, Montage, Nutzung oder Lagerung, Hitzeeinfluss, starke elektromagnetische Felder, Feuchtigkeit, Staub oder statisches Aufladen sowie für Mängel infolge einer instabilen Stromversorgung entstehen ebenfalls keine Mängelansprüche.
- 7.7 Die Mängelansprüche des Kunden setzen voraus, dass die Vorgaben, Hinweise, Richtlinien und Bedingungen in den technischen Hinweisen, Bedienungs-, Betriebsanleitungen und sonstigen Unterlagen der einzelnen Liefergegenstände eingehalten werden.
- 7.8 ICT übernimmt keine Garantien, insbesondere keine Beschaffenheits- oder Haltbarkeitsgarantien, soweit im Einzelfall nichts anderes schriftlich vereinbart wird.
- 7.9 Die Verjährungsfrist für die Mängelansprüche des Kunden beträgt ein Jahr ab Ablieferung (bei Lieferungen) bzw. ab Abnahme (bei Werkleistungen). Sofern (a) der mangelhafte Liefergegenstand entsprechend seiner üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet worden ist und dessen Mangelhaftigkeit verursacht hat oder (b) es sich um einen Mangel bei einem Bauwerk handelt oder (c) es sich um ein Werk handelt, dessen Erfolg in der Erbringung von Planungs- und Überwachungsleistungen für ein Bauwerk besteht, beträgt die Verjährungsfrist fünf Jahre. Die Verjährungsverkürzung auf ein Jahr gilt auch für Ansprüche aus unerlaubter Handlung, die auf einem Mangel des Liefergegenstands oder der Leistung beruhen. Die Verjährungsverkürzung gilt nicht für die unbeschränkte Haftung von ICT für Schäden aus der Verletzung einer Garantie oder aus der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit, für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit und für Produktfehler oder soweit ICT ein Beschaffungsrisiko übernommen hat.
- 7.10 Mängelansprüche für gebrauchte Liefergegenstände sind ausgeschlossen. Gebrauchte Liefergegenstände sind solche Liefergegenstände, die bereits in Betrieb oder sonst in Benutzung genommen wurden. Die Haftung von ICT nach Nr. 9 bleibt unberührt.

8 RECHTSMÄNGEL

- 8.1 ICT gewährleistet im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen, dass die von ihr erbrachten Leistungen frei von Rechten Dritter sind, die ihrer vertragsgemäßen Nutzung durch den Kunden entgegenstehen.
- 8.2 In dem Fall, dass Dritte solche Rechte geltend machen, wird der Kunde ICT hiervon unverzüglich unterrichten und ICT sämtliche Vollmachten erteilen und Befugnisse einräumen, die erforderlich sind, um den Kunden gegen die geltend gemachten Rechte Dritter zu verteidigen.
- 8.3 Im Falle eines Rechtsmangels ist ICT nach ihrer Wahl berechtigt,
- durch geeignete Maßnahmen, die die vertragsgemäße Nutzung der Leistung beeinträchtigenden Rechte Dritter oder deren Geltendmachung zu beseitigen oder
 - die Leistung in der Weise zu verändern oder zu ersetzen, dass sie Rechte Dritter nicht mehr verletzt, wenn und soweit dadurch die gewährleistete Funktionalität der Leistung nicht beeinträchtigt wird.
- 8.4 Soweit ICT die Beseitigung des Rechtsmangels nach vorstehender Nr. 8.3 binnen vom Kunden zu setzender angemessener Frist auch im zweiten Versuch nicht gelingt, kann der Kunde unbeschadet etwaiger Schadens- oder Aufwendungsersatzansprüche nach Nr. 9 nach seiner Wahl Minderung (Herabsetzung der vereinbarten Vergütung) verlangen oder – sofern der Rechtsmangel nicht nur unerheblich ist – den Vertrag kündigen.
- 8.5 Für die Verjährung von Ansprüchen wegen Rechtsmängeln gilt Nr. 7.9 entsprechend.

9 HAFTUNG AUF SCHADENS- UND AUFWENDUNGSERSATZ

- 9.1 ICT haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern der Kunde Schadens- oder Aufwendungsersatzansprüche geltend macht, die auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit oder der Nichteinhaltung schriftlich abgegebener Garantien (einschließlich der Übernahme eines

Beschaffungsrisikos) beruhen, sowie in den Fällen einer schuldhaften Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

- 9.2 Bei einfacher Fahrlässigkeit haftet ICT im Übrigen nur für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, die sich aus der Natur des Vertrags ergeben und die für die Erreichung des Vertragszwecks von besonderer Bedeutung sind. Im Falle der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten durch einfache Fahrlässigkeit ist die Haftung von ICT auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt; Schadens- und Aufwendungsersatzansprüche verjähren in diesem Fall in zwölf Monaten. Nr. 7.9 bleibt unberührt.
- 9.3 Bei Datenverlust haftet ICT maximal für den Aufwand, der bei ordnungsgemäßer Datensicherung durch den Kunden für die Rekonstruktion der Daten erforderlich ist.
- 9.4 Eine weitergehende Haftung auf Schadens- oder Aufwendungsersatz, als in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Lieferungen und Leistungen vorgesehen, ist ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruchs ausgeschlossen. Die zwingende Haftung für Produktfehler bleibt unberührt.
- 9.5 Soweit nach diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Lieferungen und Leistungen die Haftung von ICT ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die Haftung der Organe von ICT und von Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen, insbesondere von Mitarbeitern.

10 PRODUKTHAFTUNG

- 10.1 Der Kunde wird die Liefergegenstände nicht verändern, insbesondere wird er vorhandene Warnungen über Gefahren bei unsachgemäßem Gebrauch der Liefergegenstände nicht verändern oder entfernen. Bei Verletzung dieser Pflicht stellt der Kunde ICT im Innenverhältnis von Produkthaftungsansprüchen Dritter frei, es sei denn der Kunde ist für den die Haftung auslösenden Fehler nicht verantwortlich.
- 10.2 Wird ICT aufgrund eines Produktfehlers der Liefergegenstände zu einem Produktrückruf oder einer -warnung veranlasst, so wird der Kunde nach besten Kräften bei den Maßnahmen mitwirken, die ICT für erforderlich und zweckmäßig hält und ICT hierbei unterstützen, insbesondere bei der Ermittlung der erforderlichen Kundendaten. Der Kunde ist verpflichtet, die Kosten des Produktrückrufs oder der -warnung zu tragen, es sei denn er ist für den Produktfehler und den eingetretenen Schaden nach produkthaftungsrechtlichen Grundsätzen nicht verantwortlich. Weitergehende Ansprüche von ICT bleiben unberührt.
- 10.3 Der Kunde wird ICT unverzüglich über ihm bekanntwerdende Risiken bei der Verwendung der Liefergegenstände und mögliche Produktfehler schriftlich informieren.

11 SCHUTZ VERTRAULICHER INFORMATIONEN

- 11.1 Die Parteien verpflichten sich, sämtliche ihnen im Zusammenhang mit der Vertragsdurchführung zugänglich werdenden Informationen, die als vertraulich bezeichnet werden oder nach den sonstigen Umständen als Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse erkennbar sind, für die Dauer von fünf Jahren beginnend mit Kenntnis, spätestens mit der letzten Lieferung oder Erbringung der letzten Leistung, streng geheim zu halten und sie – soweit nicht zur Erreichung des Vertragszwecks geboten – weder aufzuzeichnen noch an Dritte weiterzugeben oder sonst zu verwerten.
- 11.2 Die Geheimhaltungsverpflichtung entfällt, soweit die Informationen der anderen Partei nachweislich bereits vor Aufnahme der Vertragsbeziehung bekannt waren, allgemein bekannt oder allgemein zugänglich sind oder ohne Verschulden der anderen Partei allgemein bekannt oder zugänglich werden. Die Beweislast trägt die andere Partei.
- 11.3 Die Parteien werden durch geeignete vertragliche Abreden mit ihren Mitarbeitern, Beauftragten und sonstigen Erfüllungsgehilfen sicherstellen, dass auch diese entsprechenden Geheimhaltungsverpflichtungen unterliegen.

12 GRENZÜBERSCHREITENDE LIEFERUNGEN, EXPORTKONTROLLE

- 12.1 Bei grenzüberschreitenden Lieferungen hat der Kunde gegenüber den zuständigen Behörden rechtzeitig sämtliche für die Ausfuhr aus Deutschland und Einfuhr in das Bestimmungsland notwendigen Erklärungen abzugeben und Handlungen vorzunehmen, insbesondere die für die Verzollung erforderlichen Unterlagen zu beschaffen und den Anforderungen an etwaige Exportkontrollen oder andere Beschränkungen der Verkehrsfähigkeit zu genügen. Auf Verlangen von ICT hat der Kunde eine Endverbleibserklärung vorzulegen, die den Anforderungen der jeweils anwendbaren Bestimmungen entspricht.
- 12.2 Grenzüberschreitende Lieferungen stehen unter dem Vorbehalt, dass der Erfüllung keine Hindernisse aufgrund von nationalen oder internationalen Vorschriften, insbesondere Exportkontrollbestimmungen sowie Embargos oder sonstigen Sanktionen entgegenstehen.
- 12.3 Verzögerungen aufgrund Exportkontrollen setzen Lieferzeiten außer Kraft.

13 ANWENDBARES RECHT, ERFÜLLUNGORT UND GERICHTSSTAND, SALVATORISCHE KLAUSEL

- 13.1 Auf die Rechtsbeziehungen zu den Kunden von ICT findet ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss der Vorschriften des UN-Kaufrechts Anwendung.
- 13.2 Ausschließlicher Erfüllungsort für beide Vertragsteile ist Stuttgart. Gerichtsstand ist Stuttgart. ICT ist jedoch auch berechtigt, den Kunden an seinem allgemeinen Gerichtsstand zu verklagen.
- 13.3 Sollte eine Bestimmung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Lieferungen und Leistungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden oder sollte sich in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Lieferungen und Leistungen eine Lücke befinden, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung gilt diejenige wirksame oder durchführbare Bestimmung als vereinbart, die dem Zweck der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung am nächsten kommt. Im Falle einer Lücke gilt diejenige Bestimmung als vereinbart, die dem entspricht, was nach dem Zweck dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Lieferungen und Leistungen vereinbart worden wäre, sofern die Parteien die Angelegenheit von vorne herein bedacht hätten.
